Satzung

Freundeskreis W. H. Arnold

Präampel

Wilhelm Heidwolf Arnold lebte und arbeitete als Bildhauer und Maler von 1925 bis zu seinem Tode 1984 im Haus Markstr. 9 in Allendorf an der Lumda. In diesem Anwesen, das 1996 von seinem Sohn, Prof. Dr. Heiwolf Arnold, in Zusammenarbeit mit dem dortigen Heimatverein grundlegend renoviert wurde, sind noch das Atelier und der Ateliervorraum im Originalzustand erhalten, sowie sein Wohnhaus, die Nebengebäude und die Scheune.

Im Atelier, Ateliervorraum und im Obergeschoss des Wohnhauses sind Kunstwerke von W.H.Arnold ausgestellt. Neben den zahlreichen Skulpturen infolge öffentlicher Aufträge hat er Bildwerke, Kleinplastiken und Keramik geschaffen. Die Vorstudien und Modelle für diese Werke befinden sich im Anwesen Markstr. 7. In den Nebengebäuden und der Scheune hat der Heimatverein seine handwerklichen Sammlungen ausgestellt.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Der Verein führt den Namen Freundeskreis W.H.Arnold. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V.

Der Sitz und die Geschäftsstelle des Freundeskreises ist Marktstr. 5, 35469 Allendorf/Lumda.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar-gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Aufgabe und Zielsetzung

Aufgabe und Ziel des Vereins ist es, anhand der Werke W. H. Arnolds einen Beitrag zur Bildung der Bürger vor Ort zu leisten. Bildende Kunst ist ein essentieller Bestandteil unseres Lebens. Das Erkennen und die Einschätzung von Form muss früh erlernt werden. Eigene künstlerische Tätigkeit führt oft zu zusätzlicher Erfüllung im Leben. Mit den Kunstlehrern der örtlichen Gesamtschule wird eine Zusammenarbeit angestrebt.

Um diesem Bildungsanspruch gerecht zu werden, soll das Werk und die Arbeitsstelle des in Allendorf tätig gewesenen Künstlers W. H. Arnold erhalten werden. Es geht dabei um die Pflege, den Erhalt und die Präsentation der Kunstwerke W. H. Arnolds. Es betrifftt insbesondere die Kunstwerke im öffentlichen Raum von Gemeinden, Schulen,

Plätzen, Krankenhäusern. Ebenso geht es um den Erhalt des original bestehenden Ateliers und Atelier-Vorraums, sowie der Ausstellungräume im Obergeschoss des Wohngebäudes, heute Künstlerhof Arnold.

Das Werk in allen seinen Facetten soll nach und nach fachgerecht gesichtet, bewertet und der Öffentlichkeit verstärkt nahegebracht und vorgestellt werden.

§ 3

Selbstlosigkeit/Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Freundeskreises.

Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, speziell im Bereich der bildenden Kunst. Dazu finden Führungen von Schulklassen und Gruppen statt, die der Vermittlung der Kunstwerke und ihrer Entstehung anhand von Skizzen, Entwürfen, Modellen dienen. Auch die in der Umgebung aufgestellten Großplastiken, Denkmalsanlagen und Brunnen werden durch entspechende Abbildungen gezeigt.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, Geburtsdatum, und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der ohne Begründung ergehen kann, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Durch Aufnahme erfolgt gleichzeitig die Anerkennung der Satzung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitgliedes
- durch freiwilligen Austritt
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate vergangen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichnug ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsintressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Stellvertretender Vorsitzender
- 3. Kassenwart
- 4. Schriftführer
- 5. mindestens 3 Beisitzer

Die Wahlperiode beträgt drei Jahre. Die Aufgaben sind grundsätzlich ehrenamtlich. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes (Position 1. bis 4.) gemäß § 10 Ziffer 1. - 3. vertreten. Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes können Ehrenmitglieder ernannt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird in der Regel einmal jährlich schriftlich vom Vorstand einberufen spätestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit. Außerdem wird sie einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder es verlangen.

Den Vorsitz führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Er bestimmt den Protokollführer.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden entgegen,

entlastet den Vorstand, und

wählt den Vorstand, sowie den

Rechnungsprüfer, der nicht im Vorstand sein darf, sowie

Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.

Bei Wahlen und Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit.

Über die Mitgliederversammung ist Protokoll zu führen, es ist vom Protokollführer und dem Vorstand zu unterschreiben und an alle Mitglieder zu versenden.

§ 9

Datenschutz

Von den Mitgliedern wird der Vorname, Name, Titel, Wohnort und Erreichbarkeit dokumentiert. Bei Veröffentlichung der Daten in Presse und Internet muss eine schriftliche Einverständniserkläung der Mitglieder vorliegen.

§ 10

Vermögen, Haftung und Auflösung

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.

Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Der Verein kann durch einen Beschluß der Mitgliedsversammlung aufgelöst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Heimat- und Verkehrsverein Allendorf/Lumda, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinützige Zwecke zu verwenden hat.

Allendorf/Lumda, den 20 Januar 2013

Genehmigt Finanzamt Gießen vom 21.11.2012 Steuernummer 20 51/2012 - K 7

Prof. Dr.med. Heidwolf Arnold 1. Vorsitzender